



09.01.2017

Beschluss einer Geschäftsordnung zur Durchführung von Urabstimmungen und Vollversammlungen gemäß § 10a d. der Satzung der Studierendenschaft

Antrag:

Der Studentische Rat möge die hiermit vorgelegte Geschäftsordnung zur Durchführung von Urabstimmungen und Vollversammlungen gemäß § 10a d. der Satzung der Studierendenschaft beschließen.

Begründung:

Die satzungsgemäß erforderliche Geschäftsordnung wurde seit Jahren nicht beachtet und ist nicht mehr auffindbar. Um die ordnungsgemäße Durchführung künftiger Urabstimmungen und Vollversammlungen zu gewährleisten, besteht daher die Notwendigkeit eine neue Geschäftsordnung zu beschließen.

Geschäftsordnung für die Durchführung von Urabstimmungen und Vollversammlungen

gemäß § 10a d. SVS

Abschnitt 1 – Durchführung von Urabstimmungen

§ 1 Durchführung von Urabstimmungen

- (1) In der Regel finden Urabstimmungen im Rahmen der studentischen Wahlen statt. In diesem Fall stellt der AStA sicher, dass in allen Wahllokalen die Möglichkeit besteht an der Urabstimmung teilzunehmen.
- (2) Findet eine Urabstimmung außerhalb der Gremienwahlen statt, ist durch den AStA an mindestens drei und höchstens sieben aufeinanderfolgenden Studientagen ein Wahllokal an geeigneter Stelle einzurichten, das mindestens vier Stunden täglich geöffnet ist.
- (3) Die Bekanntmachung erfolgt durch den AStA, spätestens acht Werktage vor dem ersten Wahltag an geeigneter Stelle per Aushang und im Internet. Eine Bekanntmachung durch E-Mail soll an alle Studierenden verschickt werden.
- (4) Der Bekanntmachung ist der Beschlusstext, sowie Ort und Zeit der Auszählung sowie die vorliegenden Anträge beizufügen.

(5) Die Abstimmung ist frei, gleich und geheim. Sie ist durch die Vorlage des Studierendenausweises und durch das Wähler*innenverzeichnis zu legitimieren.

(6) Die Auszählung erfolgt hochschulöffentlich an einem geeigneten Ort.

(7) Der studentische Wahlausschuss überwacht die Durchführung der Urabstimmung. Er ist von eingehenden Anträgen in Kenntnis zu setzen und leitet die Auszählung.

§ 2 Beschlussfassung von Urabstimmungen

(1) Näheres regelt § 8 SVS.

(2) Ein Antrag ist angenommen, wenn dieser mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat.

§ 3 Urabstimmung auf Antrag

(1) Eine Urabstimmung muss durchgeführt werden, wenn mindestens 0,2 % aller Studierenden der Leibniz Universität Hannover einen solchen Antrag unterstützen.

(2) Ein Antrag nach §7 Abs. 3 Punkt a oder b SVS muss den Beschlusstext, sowie die Anschriften, die Matrikelnummern und die Unterschriften der unterstützenden Studierenden enthalten. Aus der Zusammensetzung des Antrags muss hervorgehen, dass die unterstützenden Studierenden den Beschlusstext zur Kenntnis genommen haben.

(3) Der Antrag muss einen Zeitraum für die Durchführung der Urabstimmung angeben, der mindestens einen Monat nach dem Einreichen des Antrags liegt. Fällt dieser Zeitraum nicht auf die studentischen Wahlen, kann der Studentische Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass die Urabstimmung zu den nächsten Gremienwahlen stattfindet. Andernfalls findet die Urabstimmung im angegebenen Zeitraum statt.

§ 4 Urabstimmung auf Beschluss

(1) Auf Beschluss des AStA, des Studentischen Rates oder des Ältestenrates ist eine Urabstimmung durchzuführen.

(2) Ein Beschluss nach §7 Abs. 3 Punkt c oder d SVS muss den Beschlusstext enthalten.

(3) Wird eine Urabstimmung auf Grund eines Beschlusses durchgeführt, findet diese während der studentischen Wahlen statt. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des StuRa.

(4) Der Beschluss muss mindestens einen Monat vor der Durchführung der Urabstimmung getroffen und dem AStA und dem StuRa schriftlich mitgeteilt werden.

Abschnitt 2 – Durchführung von Vollversammlungen

§ 5 Durchführung von Vollversammlungen

(1) Der AStA ist für die Organisation und Durchführung der VV zuständig.

(2) Die Vollversammlung findet in einem barrierefrei zugänglichen Raum statt.

§ 6 Einberufung von Vollversammlungen

(1) Der Antrag oder Beschluss auf Durchführung einer Vollversammlung nach §8 SVS soll dem AStA bis zu einem Monat vor dem beabsichtigten Termin schriftlich zugeleitet werden.

(2) Die Einladung erfolgt durch den AStA spätestens zehn Werktage vor der VV per E-Mail an alle Studierenden. Der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung unter Bekanntgabe der schon vorliegenden Anträge beizufügen, außerdem muss sie Ort, Datum, Zeitpunkt der VV nennen und durch wen die VV einberufen wurde. Auf die VV soll im Internet an geeigneter Stelle hingewiesen werden.. Darüber hinaus soll eine E-Mail an alle Studierende verschickt werden, die auf die VV hinweist.

§ 7 Tagesordnung von Vollversammlungen

(1) Zu behandelnde Anträge sind dem AStA vor der Sitzung der VV zu übermitteln.

(2) Die Frist zur Einreichung von Anträgen endet 72 Stunden vor dem Beginn der Sitzung.

(3) Der AStA sorgt dafür, dass alle eingegangenen Anträge spätestens 48 Stunden vor der VV hochschulöffentlich einsehbar sind.

(4) Die VV beschließt aus den vorliegenden Anträgen eine Tagesordnung. Es steht ihr frei, Anträge nicht zu behandeln.

(5) Anträge, die vor der Einladung beim AStA eingehen, werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.

§ 8 Sitzungsleitung von Vollversammlungen

(1) Der AStA eröffnet die Vollversammlung und unterbreitet einen Vorschlag für das Sitzungspräsidium, das aus Sitzungsleitung, stellvertretender Sitzungsleitung und Schriftführung besteht. Das Sitzungspräsidium wird mit der Mehrheit der Anwesenden gewählt. Mitglied des Sitzungspräsidiums kann kein Mitglied des AStA, des Ältestenrates oder des StuRa-Präsidiums sein. Mit einer 2/3 Mehrheit kann die VV eine neue Sitzungsleitung bestimmen.

(2) Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung im Einvernehmen mit der VV.

(3) § 5 Abs. 3 - 9 GO StuRa gilt entsprechend.

§ 9 Behandlung von Anträgen bei Vollversammlungen

§ 8 GO StuRa gilt entsprechend.

§ 10 Beschlussfassung von Vollversammlungen

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Kartenzeichen. Die Stimmkarten werden vor Beginn der Vollversammlung auf Grundlage des Wähler*innenverzeichnisses der Studierendenschaft ausgegeben.

(2) Die Vollversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Einfache Mehrheit heißt, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt.

§ 11 Protokolle von Vollversammlungen

- (1) Das Protokoll der Vollversammlung ist unverzüglich hochschulöffentlich und insbesondere auf der Webseite des AStA zu veröffentlichen.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll können innerhalb von drei Werktagen an den Ältestenrat gerichtet werden und sind dem AStA ebenfalls zu übermitteln.
- (3) Nach Ablauf der Frist nach Abs. 2 übermittelt der AStA den von der Vollversammlung angesprochenen Organen die Empfehlungen der Vollversammlung zur weiteren Beratung nach §7 Abs. 4 SVS.